OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653303/4/MS

Datum:
Linz, 4. Dezember 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der A__, vertreten durch Anwaltskanzlei B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 7. Oktober 2024 GZ: BHSEVerkR-2024-265842/9-saz, betreffend den Entzug der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 7. Oktober 2024, GZ: BHSEVerkR-2024-265842/9-saz wurde im Spruch wie folgt abgesprochen:

„I. Die Lenkberechtigung für die Klassen A mit Code 79.03/04, AM und B bleibt bis zum Nachweis Ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens gemäß § 8 FSG im Anschluss an die Entziehung der Lenkberechtigung vom 30.07.2024 entzogen.

Zugleich wird ausgesprochen, dass Ihnen bis zur Wiedererlangung Ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen keine neue Lenkberechtigung erteilt werden darf.

[redacted]

Rechtsgrundlage:
§ 24 Abs. 4 Führerscheingesetz (FSG)

II. Die aufschiebende Wirkung einer allfällig einzubringenden Beschwerde wird aberkannt.

Rechtsgrundlage:
§ 13 VwGVG“

Begründend wurde Folgendes ausgeführt:

„Gemäß § 24 Abs. 4 FSG ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Die Behörde geht von folgendem Sachverhalt aus:

Zufolge der Anzeige der API Seewalchen vom 21.07.2024, GZ: PAD/24/01493791/001/VStV haben Sie am 18.07.2024 um 23:35 Uhr den PKW mit dem Kennzeichen S-135WJ im Gemeindegebiet von C__ auf der A1 bis zum Parkplatz der API Haid gelenkt, wobei Sie sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befanden.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 30.07.2024, GZ BHSEVerkR-2024- 265842/2-saz wurde Ihnen deshalb die Lenkberechtigung für die Dauer von 1 Monat entzogen und folgende Auflagen vorgeschrieben:

- Sie haben sich einer verkehrspsychologischen Untersuchung zu unterziehen, die zu einem befürwortenden Ergebnis führt.
- Sie haben eine befürwortende fachärztliche Stellungnahme Psychiatrie beizubringen.
- Abschließend Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung.

Der Blutbefund des bei der Kontrolle abgenommenen Blutes ergab THC im hohen Bereich.
In der Verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 24.09.2024 wurden Sie aus verkehrspsychologischer Sicher zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM und B bedingt geeignet eingestuft und eine engmaschige behördliche Verlaufskontrolle empfohlen.
Mit Schreiben vom 26.09.2024 wurde eine ergänzende verkehrspsychologische Stellungnahme eingebracht, in der folgende ergänzende Stellungnahme abgegeben wird:
In der verkehrspsychologischen Untersuchung am 16.09.2024 negierte die Untersuchte einen missbräuchlichen oder einen pathologischen Cannabiskonsum. Die Untersuchte berichtet von einem regelmäßigen Cannabiskonsum mit 18/19 Jahren. Die Untersuchte negiert bis zum aktuellen Vorfall (18.07.2024) einen Drogenkonsum und die Untersuchte beschreibt den aktuellen Vorfall als einmaligen Cannabiskonsum, als Ausnahme, in ihrem Drogenkonsumverhalten.
In Kenntnis der Ergebnisse der Blutabnahme vom 19.07.2024 (FTC – Forensisch-Toxikologisches- Labor, Bericht vom 31.07.2024) sind die Angaben der Untersuchten bei der VPU am 16.09.2024 als Schutzbehauptung zu qualifizieren. Aufgrund der Ergebnislage ist davon auszugehen, dass ein zumindest missbräuchlicher, aber auch pathologischer Cannabiskonsum bei der Untersuchten vorliegt. Es kann davon ausgegangen werden, dass suchttypische Verdeckungstendenzen vorliegen. Ein ausreichendes Normbewusstsein, wie es für eine unauffällige Verkehrsteilnahme nötig ist, ist somit nicht gegeben. Insgesamt betrachtet ist bei der Untersuchten die Wahrscheinlichkeit von unkontrollierten Verhaltensweisen in Bezug auf Lenken eines Kfz unter Cannabiskonsum erhöht. Daher kann heute nicht mit der nötigen Sicherheit die Gefahr von unkontrollierten Verhaltensweisen im Straßenverkehr ausgeschlossen werden. Insgesamt kann derzeit keine positive Prognose für eine künftige unauffällige Verkehrsteilnahme gestellt werden, denn es besteht keine ausreichende Einsicht in ihr bisheriges Drogen- und Fahrverhalten. Die Einhaltung eines strikten Drogenverzichts ist unbedingt nötig und sollte engmaschige behördliche kontrolliert werden. Die regelmäßige Inanspruchnahme einer Drogenberatung ist dringend notwendig. Nach 12 Monaten kann aus behördlicher Sicht eine verkehrspsychologische Kontrolluntersuchung (nur Bereitschaft zur Verkehrsanpassung) angeordnet werden, um über mögliche gesonderte Eignungsvoraussetzungen Bescheid zu geben.
Im amtsärztlichen Gutachten vom 04.10.2024 wurden Sie als derzeit nicht gesundheitlich geeignet für die Lenkung eines Kraftfahrzeuges eingestuft. Begründend wurde folgendes ausgeführt:
Frau A__ kommt nach Entzug ihrer Lenkberechtigung aufgrund Lenkens eines KFZ in einem durch Suchtmittel beeinträchtigten Zustand zur amtsärztlichen Untersuchung um die gesundheitliche Eignung zum Lenken eines KFZ festzustellen.

Anamnestisch gibt Frau A__ eine Depressio an sowie eine Neurodermitis. Bezüglich der Depressio ist keine Therapie etabliert, die Neurodermitis wird mit 2wöchentlichen Subcutanspritzen behandelt, der Name der Medikation jedoch nicht erhebbar.
Vorliegend der Blutbefund des E__ vom 31.07.2024. Die Probennahme erfolgte im Rahmen der ärztlichen Untersuchung nach Anhaltung am 19.07.2024 um 01:34 Uhr.
Anamnestisch gibt Frau A__ den Letztkonsum mit 18.07.2024 um 02:00 Uhr Früh an – somit erfolgte die Blutabnahme ca 24 Stunden nach dem Letztkonsum.
Der Blutbefund zeigt eine THC-Konzentration von 18,6 Mikrogramm pro Liter einen Wert für das psychoaktiv-wirkende 11-OH-THC von 14 Mikrogramm pro Liter sowie einen Carbonsäurewert (THC-COOH) von 238 Mikrogramm pro Liter. Der ermittelte THC-Wert entspricht einer Konzentration im hohen Bereich. Das Stoffwechselprodukt des THC, die nicht mehr psychoaktiv wirksame Carbonsäure, gibt durch Akkumulation Hinweise auf die Konsumhäufigkeit – der vorliegende Befund mit 238 Mikrogramm pro Liter spricht für einen regelmäßigen Konsum. Von einem regelmäßigen Konsum spricht man bei Werten ab 75 Mikrogramm pro Milliliter.
Das ebenfalls psychoaktiv wirkende Stoffwechselprodukt des THC, das 11-OH-THC, konnte ebenfalls nachgewiesen werden und spricht für einen THC-Konsum in einem zeitlichen nahen Abstand zum Lenken des KFZ, da dieses Stoffwechselprodukt lediglich bis zu 18 Stunden nachweisbar ist.
Vorgelegt wird das verkehrspsychologische Gutachten des Institut KFV nach einer Untersuchung am 16.09.2024. Darin wird Frau A__ als bedingt geeignet zum Lenken eines KFZ der Gruppe 1 beurteilt. Es wird die Einhaltung eines strikten Drogenverzichtes, der behördlich nur entsprechende Befunde zu kontrollieren ist, als notwendig erachtet. Die Eignung kann nur nach Vorlage einer positiven fachärztlichen Stellungnahme aufrechterhalten werden.
Die bedingte Eignung stützt sich auf die Angaben von Frau A__ zu Delikt, Vorgeschichte und Konsumgewohnheiten.
Im Bereich der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit findet sich ein Defizit im Konzentrationsvermögen. Alle anderen Leistungsdimensionen sind in der Norm sodass im Sinne der Fragestellung die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit als gegeben gewertet werden kann. Eignungseinschränkend beschreibt sich die Befundlage zur Bereitschaft zur Verkehrsanpassung. Seit dem aktuellen Vorfall ist die Untersuchte wieder drogenfrei und die Untersuchte zeigt sich motiviert, sich künftig wieder normkonform im Straßenverkehr zu verhalten. Ein Veränderungsprozess wurde gestartet, der aber aufgrund der erst kurzen Zeitdauer des Drogenverzichts als noch nicht abgeschlossen gewertet werden kann.
Es zeigt sich eine Persönlichkeit, die dem aktuellen Vorfall, dem bisherigen Drogenkonsum und der bisherigen Fahrervorgeschichte problembewusst gegenübersteht.
Eine derzeitige positive Motivationslage ist erkennbar. Es zeigt sich kein aggressives Verhalten. Es finden sich im gesamten Gespräch keine Hinweise auf ein erhöhtes Risikoniveau. Nach Vorlage eines positiven psychiatrischen Facharztgutachtens kann die nötige Bereitschaft zur Verkehrsanpassung, wenn auch mit Einschränkungen, als derzeit gegeben gewertet werden.
Da Frau A__ in der Anamnese ihren Cannabiskonsum mit ‚Mit 18/19 Jahren 2 Mal in der Woche in ihrem damaligen Freundeskreis Cannabis geraucht. Bis zum aktuellen Vorfall drogenfrei. Der aktuelle Vorfall sei eine Ausnahme gewesen. Seit dem aktuellen Vorfall wieder Abstinenz‘ angegeben hat, der Blutbefund nach der Anhaltung jedoch einen regelmäßigen und längerdauernden Konsum belegt, wird mit der Verkehrspsychologin

MMag. F__ Kontakt aufgenommen und ihr wird der Blutbefund übermittelt mit der Bitte um Ergänzung der Stellungnahme unter Einbeziehung des Befundes.
Am 27.09.2024 übermittelt Frau MMag. F__ die Ergänzung zur Stellungnahme. In Kenntnis der Ergebnisse der Blutabnahme vom 19.07.2024 (FTC – Forensisch-Toxikologisches-Labor, Bericht vom 31.07.2024) sind die Angaben der Untersuchten bei der VPU am 16.09.2024 als Schutzbehauptung zu qualifizieren. Aufgrund der Ergebnislage ist davon auszugehen, dass ein zumindest missbräuchlicher, aber auch pathologischer Cannabiskonsum bei der Untersuchten vorliegt. Es kann davon ausgegangen werden, dass suchttypische Verdeckungstendenzen vorliegen. Ein ausreichendes Normbewusstsein, wie es für eine unauffällige Verkehrsteilnahme nötig ist, ist somit nicht gegeben.
Insgesamt betrachtet ist bei Frau A__ die Wahrscheinlichkeit von unkontrollierten Verhaltensweisen in Bezug auf Lenken eines Kfz unter Cannabiskonsum erhöht. Daher kann heute nicht mit der nötigen Sicherheit die Gefahr von unkontrollierten Verhaltensweisen im Straßenverkehr ausgeschlossen werden. Insgesamt kann derzeit keine positive Prognose für eine künftige unauffällige Verkehrsteilnahme gestellt werden, denn es besteht keine ausreichende Einsicht in ihr bisheriges Drogen- und Fahrverhalten.
Somit ist Frau A__ vom Standpunkt der verkehrspsychologischen Begutachtung zum Lenken eines Kfz derzeit nicht geeignet. Die Einhaltung eines strikten Drogenverzichts ist unbedingt nötig und sollte engmaschig behördlich kontrolliert werden.
Nach 12 Monaten kann aus verkehrspsychologischer Sicht eine Kontrolluntersuchung (nur Bereitschaft zur Verkehrsanpassung) angeordnet werden, um über mögliche geänderte Eignungsvoraussetzungen Bescheid zu geben.
Weiters vorgelegt wird die psychiatrische Stellungnahme des Dr. G__ vom 19.09.2024. Aus psychiatrisch-fachärztlicher Sicht kann eine befürwortende Stellungnahme zum Lenken eines KFZ ausgesprochen werden. Nach Wiedererlangung wird eine Befristung und behördliche Abstinenzkontrollen empfohlen. Als Diagnose gibt Herr Dr. G__ auf Grundlage der Angaben der Frau A__ einen Zustand NACH schädlichem Gebrauch von Cannabis an. Er gibt jedoch an, dass aufgrund des Fehlens des Befundes aus Juli 2024 die Aussagen von Frau A__ letztendlich nicht eindeutig objektiviert werden können, jedoch glaubhaft imponieren. Bei Vorliegen der toxikologischen Werte für die Carbonsäure könnte aufgrund der Akkumulation Hinweise auf die Konsumhäufigkeit gefunden werden.
Nach Vorliegen des toxikologischen Befundes vom Juli 2024 wird Herr Dr. G__ telefonisch kontaktiert und es wird ihm das Ergebnis der Blutanalyse mitgeteilt. Herr Dr. G__ korrigiert daraufhin seine gestellte Diagnose auf Zustand BEI schädlichem Gebrauch von Cannabis und empfiehlt engmaschige Kontrollen der Abstinenz mittels Haaranalysen auf Suchtmittel.
Der Harnbefund des Labor Dr. H__ vom 26.09.2024 zeigt eine THC-Konzentration im Harn von mehr als 50 ng/ml und somit einen positiven Befund für Cannabis.
Nach § 14 FSG-GV (1) darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, daß sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.
(3) Personen, die ohne abhängig zu sein, in einem durch Sucht- oder Arzneimittel beeinträchtigten Zustand ein Kraftfahrzeug gelenkt haben, darf eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden, es sei denn, sie haben ihre Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische und eine fachärztliche Stellungnahme nachgewiesen.

(5) Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Mißbrauch begangen haben, ist nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen. Durch Vorlage der oben erwähnten Stellungnahmen sind die nach § 14 FSG-GV Abs 3 geforderten Befürwortungen nur teilweise erfüllt. Eine Eignung zum Lenken eines KFZ der Gruppe 1 besteht aus verkehrspsychologischer Sicht nicht, die fachärztliche Befürwortung geht von einem einmaligen und kurzfristigen Konsum vor dem FE aus und empfiehlt eine Befristung der Lenkberechtigung mit behördlichen Kontrollen.
Der Harnbefund auf Cannabis zeigt einen positiven Wert und belegt einen aktiven Cannabiskonsum. Im Urin kann THC von einer Woche bis zu drei Monaten nachgewiesen werden (je nach Intensität und Häufigkeit des Konsums). Der letzte Cannabiskonsum wird von Frau A__ mit 18.07.2024 angegeben nach einem über 6 Tage gehenden geringen Konsum – nach ihren Angaben hätte sie im gesamten Zeitraum insgesamt 36 Züge an diversen Joints gemacht. Dieser geringe Konsum erklärt nicht einen positiven Harnbefund nach 10 Wochen, sondern spricht für einen regelmäßigen Konsum VOR dem Führerscheinentzug bzw. einen anhaltenden Konsum nach dem Führerscheinentzug. Durch den Blutbefund vom Juli 2024 ist der regelmäßige Konsum VOR dem Entzug der Lenkberechtigung bewiesen, inwieweit die angegebene Abstinenz seit dem Führerscheinentzug der Tatsache entspricht kann nicht geklärt werden.
In Zusammenschau der Befunde, der klinischen Untersuchung und der Anamnese muss Frau A__ aus amtsärztlicher Sicht als derzeit gesundheitlich nicht geeignet zum Lenken eines KFZ der Gruppe 1 beurteilt werden. Die Angaben der Frau A__ zu ihrem Konsumverhalten werden durch den vorliegenden Blutbefund widerlegt. Auch nach Bekanntgabe des Ergebnisses bleibt Frau A__ bei ihren beschönigenden Angaben. Beschönigung ist das Herunterspielen bzw. das Untertreiben von Tatsachen. Bei Suchterkrankungen aber auch bei schädlichem Gebrauch psychotroper Substanzen sind Beschönigungen oft Teil einer Selbst- und Fremdtäuschung. Die Beschönigung steht im Zusammenhang mit einer mangelnden Krankheitseinsicht und dient sowohl der Erhaltung des Suchtverhaltens und der Vermeidung, sich einer Behandlung oder anderen Einschränkungen unterziehen zu müssen. Aus amtsärztlicher Sicht liegt bei Frau A__ ein schädlicher Gebrauch von Cannabis an der Grenze zur Abhängigkeit vor. Diese Einschätzung wird gestützt durch den vorliegenden Blutbefund des E__ vom Juli 2024. Die Blutabnahme erfolgte im Rahmen der ärztlichen Untersuchung bei Entzug der Lenkberechtigung und zeigt einerseits einen kurz zurückliegenden Konsum von THC, der sich beeinträchtigend auf die Fahrtauglichkeit ausgewirkt hat, und andererseits einen THC-COOH-Wert, der für einen häufigen und regelmäßigen Konsum von Cannabis spricht. Im vorliegenden Fall muss daher aus amtsärztlicher Sicht von einem der FSG-GV entsprechenden gehäuften Missbrauch ausgegangen werden. Das ebenfalls psychoaktiv wirkende Stoffwechselprodukt 11-OH-THC konnte ebenfalls nachgewiesen werden. Dieser Wert spricht für einen THC-Konsum in einem zeitlichen nahen Abstand zum Lenken des KFZ, da dieses Stoffwechselprodukt lediglich bis zu 18 Stunden nachweisbar ist. Auch von fachärztlich-psychiatrischer Seite wurde die Diagnose des schädlichen Gebrauchs von Cannabis gestellt. Somit ist das von Dr. G__ vorliegende Gutachten als schlüssig anzusehen, die von Dr. G__ empfohlenen Kontrolluntersuchungen als adäquat beurteilt.
Eine neuerliche Beurteilung der gesundheitlichen Eignung kann nach Vorlage einer mindestens 6monatigen Drogenabstinenz (Nachweis mittels Haaranalyse auf Suchtmittel über 6 cm unbehandeltes Haar) sowie einer neuerlichen – befürwortenden –

verkehrspsychologischen Untersuchung erfolgen. Das fachärztlich-psychiatrische Gutachten mit einer bedingten Eignung vom September 2024 liegt vor. Zur neuerlichen Beurteilung darf dieses Gutachten nicht älter als 6 Monate sein – gegebenenfalls ist eine neue fachärztliche Stellungnahme Psychiatrie vorzulegen.

Die Behörde hat erwogen
Im konkreten Fall wurde durch das Gutachten der Amtsärztin der Bezirkshauptmannschaft vom 04.10.2024 nachhaltig und schlüssig festgestellt, dass Ihre gesundheitliche Eignung zur Lenkung eines Kraftfahrzeuges nach wie vor nicht gegeben ist.
Begründet wurde dies unter anderem durch die Ergebnisse der verkehrspsychologischen Untersuchung, die vor dem Hintergrund des Ergebnisses des bei der Kontrolle untersuchten Blutes, bei dem eine hohe Konzentration an THC nachgewiesen wurde, entgegen ihren Aussagen von einem missbräuchlichen Cannabiskonsum ausgeht. Dies deckt sich auch mit den Aussagen des Facharztes für Psychiatrie, der als Diagnose einen schädlichen Gebrauch von Cannabis feststellt. Schließlich weist der aktuelle Harnbefund vom 26.09.2024 einen positiven Nachweis von Cannabis aus. Dies widerspricht deutlich ihrem bei den diversen Untersuchungen angegebenen Verzicht und untermauert den gehäuften Missbrauch von Cannabis.
Es besteht daher nach wie vor eine gesundheitliche Nichteignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges.
Die im amtsärztlichen Gutachten angeführten Auflagen für die Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung – mindestens 6monatige Drogenabstinenz sowie eine neuerliche befürwortende verkehrspsychologische Untersuchung sowie fachärztliche Stellungnahme Psychiatrie wurden vor dem Hintergrund der vorliegenden Befunde ebenfalls als schlüssig und nachvollziehbar angesehen.“

Gegen diesen Bescheid hat A__ (im Folgenden: Beschwerdeführerin) mit Schriftsatz vom 31. Oktober 2024, verfasst von ihrem Rechtsvertreter, rechtzeitig Beschwerde erhoben und beantragte, allenfalls nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung der Beschwerde stattzugeben und auszusprechen, dass der Beschwerdeführerin ihre Lenkberechtigung, allenfalls befristet und unter Erteilung von Auflagen, ausgefolgt wird.

Begründend wurde Folgendes dargelegt:
„Mit dem bekämpften Bescheid entzog die belangte Behörde im Anschluss an die Entziehung der Lenkberechtigung vom 30.07.2024 der Beschwerdeführerin die Lenkberechtigung für die Klassen A mit Code 79.03/04, AM und B bis zum Nachweis ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens gemäß § 8 FSG.
Bis zur Wiedererlangung ihrer gesundheitlichen Eignung dürfe ihr keine neue Lenkberechtigung zum Lenken von Kraftfahrzeugen erteilt werden.
Weiters erkannte die Behörde der Beschwerde die aufschiebende Wirkung ab.
Die belangte Behörde ging von folgendem Sachverhalt aus:
Zufolge einer Anzeige der API Seewalchen vom 21.07.2024 habe die Beschwerdeführerin am 18.07.2024 um 23:35 Uhr einen PKW im Gemeindegebiet von C__ auf der A1 bis zum Parkplatz der API Haid gelenkt, wobei sich diese in einem durch Suchtgift beeinträchtigtem Zustand befand.

Der Beschwerdeführerin wurde deshalb die Lenkberechtigung für die Dauer von einem Monat entzogen und angeordnet, dass sie sich einer verkehrspsychologischen Untersuchung unterziehen müsse, eine befürwortende fachärztlich-psychiatrische Stellungnahme beizubringen habe und anschließend ein vom Amtsarzt erstelltes Gutachten hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung beizubringen habe.
Der Blutbefund des bei der Kontrolle abgenommenen Blutes (Blutentnahme am 19.07.2024 um 01:45 Uhr) ergab den Nachweis von THC im hohen Bereich.
Gemäß der verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 24.09.2024 wurde die Beschwerdeführerin als bedingt geeignet zum Lenken eines KFZ beurteilt.
Die fachärztliche Stellungnahme des Dr. G__ vom 19.09.2024 bescheinigte der Beschwerdeführerin aus psychiatrisch-fachärztlicher Sicht eine befürwortende Stellungnahme zum Lenken eines KFZ der Gruppe 1.
Anlässlich der Untersuchung bei der Amtsärztin am 26.09.2024 gab die Beschwerdeführerin ebenso wie bei der verkehrspsychologischen Stellungnahme und auch bei der fachärztlich-psychiatrischen Stellungnahme an, dass diese früher, bis zum 20. Lebensjahr, gelegentlich Cannabis konsumiert hätte, seit 10 Jahren würde sie dies nicht mehr tun. Im Juli 2024 sei sie bei Freunden in Deutschland gewesen und hätte dort einen bzw. mehrere Joints konsumiert.
Die Beschwerdeführerin zeigte bei ihrer Anhaltung durch die Polizei deutliche Ausfallserscheinungen durch eine Suchtmittelbeeinträchtigung. Ausgehend von der erfolgten Blutabnahme am 19.07.2024 ergab sich ein THC-Konsum im hohen Bereich.
Die Beschwerdeführerin hat anlässlich der Anhaltung durch die Polizei am 18.07.2024 auch angegeben, dass sie täglich Joints konsumiere. Von den Beamten wurde vermerkt, dass das auffällige Fahrverhalten auf eine mögliche Suchtgiftbeeinträchtigung hingewiesen hat. Von der LPD Oö. erging auch eine Meldung an die Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde gemäß § 5 Abs 12 StVO, da die Beschwerdeführerin während der Amtshandlung angegeben hat, beinahe täglich Cannabis zu konsumieren.
Zutreffend ist, dass die Beschwerdeführerin sowohl bei der VPU als auch beim Facharzt für Psychiatrie unrichtigerweise angegeben hat, dass sie seit 10 Jahren auf Cannabis verzichtet habe und lediglich 6 - 7 Tage vor der gegenständlichen Anhaltung bei Freunden in Deutschland mit diesen gemeinsam ein paar Tage Cannabis konsumiert habe. Dies eben deshalb, da die Beschwerdeführerin berufsbedingt unbedingt auf den Führerschein angewiesen ist und sich dachte, wenn sie ihren Konsum beschönigt, käme ihr das zu Gute. Tatsache ist, dass die Beschwerdeführerin bis zum Vorfall am 18.07.2024 wirklich regelmäßig - beinahe täglich - Cannabis konsumiert hat. Seit diesem Vorfall konsumiert die Beschwerdeführerin überhaupt kein Cannabis mehr. Es geht ihr gut und sie benötigt auch kein Cannabis. Zuvor war es eben eine Gewohnheit für die Beschwerdeführerin, dass diese einen Joint geraucht hat.
Ausgehend vom vorliegenden Blutbefund, der bereits am 31.07.2024 abgefertigt wurde, kam die Amtsärztin anlässlich der Untersuchung am 26.09.2024 zum Ergebnis, dass bei der Beschwerdeführerin ein schädlicher Gebrauch von Cannabis vorliegt. Aufgrund der beschönigenden und verharmlosenden Aussagen der Beschwerdeführerin bei der VPU (Frau Mag. F__) und beim Facharzt Dr. G__, hat die Amtsärztin diese kontaktiert und über das Blutbild in Kenntnis gesetzt. Seitens der verkehrspsychologischen Untersuchung wurde von Frau Mag. F__ ausgehend von diesen Informationen sodann ausgeführt, dass die Beschwerdeführerin vom Standpunkt der verkehrspsychologischen Begutachtung zum Lenken eines KFZ der Klassen AM und B derzeit nicht geeignet sei.

Der Facharzt für Psychiatrie und psychotherapeutische Medizin, Dr. G__, stellte ausgehend von diesen Informationen als Diagnose einen schädlichen Gebrauch von Cannabis und empfahl engmaschige Haaranalysen auf Suchtmittel sowie eine Befristung der Lenkberechtigung auf mindestens ein Jahr.
In ihrem amtsärztlichen Gutachten vom 04.10.2024 führte die Amtsärztin aus, dass aus ihrer Sicht bei der Beschwerdeführerin ein schädlicher Gebrauch von Cannabis an der Grenze zur Abhängigkeit vorliege. Im vorliegenden Fall müsse daher aus amtsärztlicher Sicht von einem der FSG-GV entsprechenden Missbrauch ausgegangen werden. Auch von fachärztlich-psychiatrischer Seite sei die Diagnose des schädlichen Gebrauchs von Cannabis gestellt worden. Somit sei das von Dr. G__ vorliegende Gutachten als schlüssig anzusehen und die von Dr. G__ empfohlenen Kontrolluntersuchungen als adäquat zu beurteilen.
Unabhängig davon gelangte die Amtsärztin zum Ergebnis, dass die Beschwerdeführerin gemäß § 8 FSG zum Lenken eines Fahrzeuges derzeit nicht geeignet sei.
Die belangte Behörde hat eben daraufhin der Beschwerdeführerin mit Bescheid vom 07.10.2024 die Lenkberechtigung wegen vorübergehender gesundheitlicher Nichteignung entzogen. Diese wiederholt mehr oder weniger Wort für Wort das amtsärztliche Gutachten.
Nach der Judikatur des VwGH ist die fachärztliche Stellungnahme, die gemäß § 14 Abs 5 FSG-GV zentrale Entscheidungsgrundlage bzw. die Basis für das amtsärztliche Gutachten betreffend die Notwendigkeit und die Modalitäten der eingeschränkten Erteilung einer Lenkberechtigung. Auch die ‚aktualisierte' Stellungnahme des Dr. G__ nach Bekanntwerden des Blutbefundes stellt eine befürwortende fachärztliche Stellungnahme zum Lenken eines KFZ dar. Dieser empfiehlt lediglich die Befristung der Lenkberechtigung auf mindestens ein Jahr sowie engmaschige Haaranalysen auf Suchtmittel.
Es wurde nicht festgestellt, dass die Beschwerdeführerin suchtmittelabhängig war oder damit gehäuften Missbrauch begangen hat. Die fachärztliche Stellungnahme als zentrale Entscheidungsgrundlage spricht lediglich von schädlichem Gebrauch.
Ungeachtet dessen ist die Beschwerdeführerin mit einer Befristung der Lenkberechtigung samt der Abgabe von Haaranalysen einverstanden, da diese seit 18.07.2024 kein Cannabis mehr konsumiert.
Dass im Harnbefund vom 26.09.2024 noch eine THC-Konzentration nachweisbar war, führt die Beschwerdeführerin darauf zurück, dass sie eben bis 18.07.2024 regelmäßig Cannabis konsumiert hat. Der nachgewiesene Wert ist jedoch im Vergleich zur Probe vom 19.07.2024 bereits deutlich gesunken. Aufgrund des zuvor regelmäßigen Konsums von Cannabis dauert es eben einige Zeit bis die gesamte THC-Konzentration aus dem Körper verschwindet.
Die fachärztliche Stellungnahme des Dr. G__ lässt nicht darauf schließen, dass bei der Beschwerdeführerin eine Erkrankung vorliegt, die unter § 14 Abs 1 oder Abs 5 FSG-GV zu subsumieren wäre.
Auch wenn die Amtssachverständige in ihrem Gutachten sodann - warum auch immer - von einem entsprechenden gehäuften Missbrauch ausgeht, obwohl dies in der fachärztlich-psychiatrischen Stellungnahme keinen Niederschlag findet, so ist keinesfalls von einer gesundheitlichen Nichteignung der Beschwerdeführerin zum Lenken eines Kraftfahrzeuges auszugehen. Auch die Amtsärztin kommt in ihrem Gutachten vom 04.10.2024 zum Ergebnis, dass das von Dr. G__ vorliegende Gutachten als schlüssig anzusehen ist.
Wie bereits oben angeführt wurde, ist die Beschwerdeführerin - auch wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür grundsätzlich nicht vorliegen würden - mit einer Befristung der Lenkberechtigung und der Erteilung von Auflagen (Harnbefund, Blutbefund oder auch

Haaranalysen) einverstanden. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass die Beschwerdeführerin derzeit gebleichte Haare hat und der Nachwuchs ca. erst 2 cm beträgt. Es mögen daher - wenn überhaupt - entsprechende Auflagen erteilt werden, die von der Beschwerdeführerin auch eingehalten werden können.
Die Beschwerdeführerin ist jedenfalls willens und auch in der Lage, ihr Verhalten an die Erfordernisse des Straßenverkehrs anzupassen. Die Beschwerdeführerin hat ihren Cannabiskonsum gänzlich aufgegeben, dies auch aus Angst vor Verlust der Lenkberechtigung.
Es gibt keinerlei Anhaltspunkte die gegen eine Erteilung der Lenkberechtigung, befristet auf ein Jahr unter Auflage von Kontrolluntersuchungen, sprechen.
Zum Nachweis ihrer Abstinenz legt die Beschwerdeführerin auch einen aktuellen Befundbericht (Harnbefund) vom 30.10.2024 vor. Es ist nun keine THC-Konzentration mehr vorhanden.
Beweis: Befundbericht vom 30.10.2024
Da die Beschwerdeführerin zur Aufrechterhaltung ihrer wirtschaftlichen Existenz auf ihre Lenkberechtigung angewiesen ist, wird auch beantragt, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen. Ausgehend von der fachärztlichen Stellungnahme ist die Beschwerdeführerin unter Auflagen befristet für ein Jahr geeignet, ein KFZ zu lenken. Da die fachärztliche Stellungnahme gemäß § 14 Abs 5 FSG-GV gemäß der Judikatur des VwGH die zentrale Entscheidungsgrundlage ist (VwGH vom 28.05.2020, Ra 2019/11/0135), ist die Entziehung der Lenkberechtigung wegen vorübergehender gesundheitlicher Nichteignung nicht gerechtfertigt.“

Mit Schreiben vom 5. November 2024 und unter gleichzeitiger Übermittlung des behördlichen Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde, mit der der Antrag, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, verbunden ist, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragte, unter Bekanntgabe eines Verhandlungsverzichts, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde übermittelten Verfahrensakt.

Die Durchführung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z. 1 VwGVG entfallen.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführerin wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 30. Juli 2024 die Lenkberechtigung für die Dauer eines Monates (ab der vorläufigen Abnahme am 19. Juli 2024 bis einschließlich 19. August 2024) infolge des Lenkens eines Kraftfahrzeuges in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand entzogen.

In diesem Bescheid wurde der Beschwerdeführerin aufgetragen, sich einer verkehrspsychologischen Untersuchung zu unterziehen, eine befürwortende fachärztliche Stellungnahme (Psychiatrie) und ein amtsärztliches Gutachten hinsichtlich ihrer gesundheitlichen Eignung beizubringen.

Dem Entzug war eine Lenker- und Fahrzeugkontrolle mit positivem Drogenschnelltest (THC) sowie eine klinische Untersuchung vorausgegangen, die mit einer Blutabnahme verbunden war.

In der Blutprobe konnte THC nachgewiesen werden (THC = 18,6; 11-OH-THC = 14,0; THC-COOH = 238).

Die verkehrspsychologische Stellungnahme erbrachte, gestützt auf die Angaben der Beschwerdeführerin zu deren Drogenkonsum und in Unkenntnis des Ergebnisses der Blutanalyse, eine bedingte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen.
Nach Zurkenntnisbringen des Ergebnisses der Blutanalyse wurde die verkehrspsychologische Stellungnahme dahingehend revidiert, als die antragstellende Partei nunmehr als nicht geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen befunden wurde.

Der Facharzt für Psychiatrie gab unter Zugrundelegung der Angaben der antragstellenden Partei hinsichtlich deren Drogenkonsums eine befürwortende Stellungnahme ab. Nach Kenntnis des Ergebnisses der Blutanalyse änderte der Facharzt seine Stellungnahme dahingehend ab, als er einen schädlichen Gebrauch von Cannabis diagnostizierte und engmaschige Haaranalysen auf Suchtmittel sowie eine Befristung der Lenkberechtigung auf mindestens ein Jahr empfahl.

Ein von der Beschwerdeführerin vorgelegter Harnbefund vom 26. September 2024 war positiv auf THC.

Die Amtsärztin befand die Beschwerdeführerin im Gutachten vom 4. Oktober 2024, gestützt auf die verkehrspsychologische Stellungnahme in ergänzter Form, auf die fachärztliche Stellungnahme in ergänzter Form, die Blutanalyse und Harnanalyse, als nicht geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen.

Unter Bezugnahme auf das amtsärztliche Gutachten erließ die belangte Behörde den nunmehr mit Beschwerde bekämpften Bescheid vom 7. Oktober 2024 mit folgendem Spruch:

„I. Die Lenkberechtigung für die Klasse A mit Code 79.03/04, AM und B bleibt bis zum Nachweis Ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens gemäß § 8 FSG im Anschluss an die Entziehung vom 30.07.2024 ab Zustellung dieses Bescheides entzogen.

Zugleich wird ausgesprochen, dass Ihnen bis zum Nachweis Ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen keine neue Lenkberechtigung erteilt werden darf.“

Nach einer näheren Spezifizierung des betroffenen Führerscheins wird als Rechtsgrundlage explizit § 24 Abs 4 Führerscheingesetz (FSG) angegeben.

Begründend wird der Gesetzestext des § 24 Abs 4 FSG angeführt und sodann das Gutachten der Amtsärztin vom 4. Oktober 2024 zitiert. Unter der Überschrift „Die Behörde hat erwogen“ wird ein weiteres Mal auf das „amtsärztliche Gutachten vom 4. Oktober 2024 verwiesen, das nachvollziehbar und schlüssig sei.

Der Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den dem Landesverwaltungsgericht vorliegenden Unterlagen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 3 Abs 1 Führerscheingesetz (FSG) darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die:
1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und
5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein.

Gemäß § 8 Abs. 1 FSG hat der Antragsteller vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. Die militärärztliche Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einer oder mehrerer Gruppe(n) gilt für die Dauer von 18 Monaten ab ihrer Ausstellung auch als solches ärztliches Gutachten.

Gemäß § 8 Abs. 2 ist das ärztliche Gutachten, wenn zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich sind, so von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im

Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.
Gemäß § 8 Abs. 3 FSG hat das ärztliche Gutachten abschließend auszusprechen: ‚geeignet', ‚bedingt geeignet', ‚beschränkt geeignet' oder ‚nicht geeignet'. Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund
1. gesundheitlich zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen ohne Einschränkung geeignet, so hat das Gutachten ‚geeignet' für diese Klassen zu lauten;
2. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten ‚bedingt geeignet' für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind;
3. zum Lenken nur eines bestimmten Fahrzeuges nach § 2 Z 24 KFG 1967 geeignet, so hat das Gutachten ‚beschränkt geeignet' zu lauten und anzugeben, durch welche körperlichen Beeinträchtigungen die Eignung beschränkt ist und in welcher Form diese körperlichen Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können;
4. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nicht geeignet, so hat das Gutachten ‚nicht geeignet' für die entsprechenden Klassen zu lauten.

Gemäß § 24 Abs. 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken.
Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen. Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn es handelt sich
1. um eine Entziehung gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz oder
2. um eine Entziehung der Klasse A wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt.
Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern

abgesehen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn der Betreffende die Lenkberechtigung für die Klasse AM nur im Wege des § 2 Abs. 3 Z 7 besitzt.

Gemäß § 24 Abs 4 FSG ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Nach § 14 Abs 1 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Unter Hinweis auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 14. Mai 2020, Ra 2020/11/0014, wird auch im vorliegenden Verfahren festgehalten, dass sich nach dem Spruch des angefochtenen Bescheides die Entziehungsdauer bis zur Vorlage des amtsärztlichen Gutachtens erstrecken soll. Der Spruch ist angesichts der gewählten Formulierung in Verbindung mit der zugrunde gelegten Rechtsvorschrift – nämlich § 24 Abs 4 FSG – als sogenannte Formalentziehung im Sinne des letzten Satzes dieser Bestimmung zu verstehen.

Voraussetzung für diese Art der Entziehung der Lenkberechtigung wäre, dass die Beschwerdeführerin mit Bescheid aufgefordert worden ist, sich einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen und dieser Aufforderung nicht nachgekommen ist. Dann wäre eine Entziehung bis zur amtsärztlichen Untersuchung (nicht bis zur Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens) denkbar.
Dass im Vorfeld eine derartige Aufforderung an die Beschwerdeführerin ergangen wäre, ergibt sich aus der vorliegenden Aktenlage nicht. Die Formalentziehung erweist sich daher als rechtswidrig.

Der äußerste Rahmen für die Prüfungsbefugnis des Landesverwaltungsgerichts ist die „Sache“ des bekämpften Bescheids (statt vieler VwGH vom 30. März 2017, Ro 2015/03/0036). Das Gericht hat bei seiner Prüfung aufgrund der Beschwerde seine Beurteilung im Rahmen der „Sache“ des Beschwerdeverfahrens

vorzunehmen. Als Sache des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht ist jedenfalls nur jene Angelegenheit anzusehen, die den Inhalt des Spruchs der vor dem Verwaltungsgericht belangten Behörde gebildet hat (wieder statt vieler VwGH vom 27. März 2018, Ra 2015/06/0011). Entscheidet das Landesverwaltungsgericht in einer Angelegenheit, die nicht Gegenstand des vorangegangenen Verfahrens vor der Verwaltungsbehörde gewesen war, im Ergebnis erstmals in Form eines Erkenntnisses, so fällt eine solche Entscheidung nicht in die funktionelle Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes und die Entscheidung ist in diesbezüglichem Umfang mit Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit belastet (VwGH vom 27. Jänner 2016, Ra 2014/10/0038).

Die im Spruch des angefochtenen Bescheides von der belangten Behörde vorgenommene Formalentziehung ist hier in diesem Sinne „Sache“ des Beschwerdeverfahrens. Nur darüber hatte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich abzusprechen.

Es soll an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass für eine Entziehung der Lenkberechtigung wegen gesundheitlicher Nichteignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen gemäß § 14 Abs 1 FSG-GV die Feststellung einer Suchtgiftabhängigkeit oder eines gehäuften Missbrauchs von Suchtgift erforderlich sind. Entsprechende Feststellungen sind im Hinblick auf § 14 Abs 1 FSG-GV unter Berücksichtigung einer einzuholenden fachärztlich psychiatrischen Stellungnahme zu treffen. Weiters wäre gegebenenfalls eine Entziehung in der Folge gemäß § 24 Abs 1 Z 1 iVm § 8 FSG auszusprechen und deren Dauer nach § 25 Abs 2 FSG für die Dauer der gesundheitlichen Nichteignung festzulegen gewesen (VwGH vom 30. Juni 2016, Ra 2016/11/0061).

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß